

Innovationsgutscheine für kleine und mittlere Unternehmen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT

FÖRDERPROGRAMM INNOVATIONSGUTSCHEINE A UND B



Innovationsgutscheine A und B

VERWENDUNGSZWECK

Förderung der Inanspruchnahme von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen (F&E-Dienstleistungen) im Rahmen von Produktinnovationen, Dienstleistungsinnovationen und Verfahrensinnovationen.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder der Freien Berufe, die ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben. Ebenso können Existenzgründerinnen und -gründer, die in Baden-Württemberg gründen werden, einen Antrag stellen. Die Unternehmensgründung muss spätestens zum Zeitpunkt der Abrechnung der Zuwendung formal erfolgt sein.

Es gilt eine maximale Unternehmensgröße von bis zu 100 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) und ein Vorjahresumsatz von höchstens 20 Mio. € oder eine Vorjahresbilanzsumme von höchstens 20 Mio. € (einschließlich aller Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen. Siehe Definition unter www.innovationsgutscheine.de)

Es gilt die jeweils aktuelle KMU-Definition der EU, derzeit die Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 (2003/361/EG).

Bei den Unternehmen muss es sich um ein kleines oder mittleres Unternehmen handeln, an dem eingetragene Vereine als gemeinnützig anerkannte juristische Personen oder Religionsgemeinschaften nicht mit Mehrheit beteiligt sind.

Die Förderung ist unternehmensbezogen, bei Existenzgründerinnen und -gründern personenbezogen.

Bei Antragstellung muss die Wahl des F&E-Dienstleisters erfolgt sein. Es dürfen jedoch erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids verbindliche Verträge abgeschlossen werden.

GEGENSTAND, ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

Innovationsgutscheine sollen die Planung, Entwicklung und Umsetzung neuer Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen bzw. eine wesentliche qualitative Verbesserung bestehender Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen unterstützen.

Innovationsgutscheine gibt es zu

- **2.500 € (Innovationsgutschein A)** für wissenschaftliche Tätigkeiten im Vorfeld der Entwicklung eines innovativen Produkts, einer innovativen Dienstleistung oder einer Verfahrensinnovation z.B. Technologie- und Marktrecherchen, Machbarkeitsstudien, Werkstoffstudien, Designstudien, Studien zur Fertigungstechnik,

und zu

- **5.000 € (Innovationsgutschein B)** für umsetzungsorientierte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die darauf ausgerichtet sind, innovative Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen bis zur Markt- bzw. Fertigungsreife auszugestalten, z.B. Konstruktionsleistungen, Service Engineering, Prototypenbau, Design, Produkttests zur Qualitätssicherung und Umweltverträglichkeit.

Beide Innovationsgutscheine sind kombinierbar, so dass eine Förderung von bis zu 7.500 € gewährt werden kann.

Die Förderung deckt beim **Innovationsgutschein A bis max. 80%** und beim **Innovationsgutschein B bis max. 50%** der Kosten ab, die dem Unternehmen von der beauftragten Forschungs- und Entwicklungseinrichtung in Rechnung gestellt werden. Zum Erhalt der Höchstfördersumme müssen demnach beim Innovationsgutschein A mindestens 3.125,00 € (zzgl. MwSt) und beim Innovationsgutschein B mindestens 10.000,00 € (zzgl. MwSt) an förderfähigen Ausgaben nachgewiesen werden.

FÖRDERPROGRAMM INNOVATIONSGUTSCHEINE

Die folgenden Förderbedingungen gelten für die Innovationsgutscheine A, B und B Hightech.

FÖRDERFÄHIGE LEISTUNGEN

Als konsultierbare Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen gelten öffentliche und privatwirtschaftliche Institute und Gesellschaften der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung sowie vergleichbare privatwirtschaftliche Anbieter von Entwicklungsdienstleistungen (z.B. Hochschul-Institute, Institute und Einrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft, der Max-Planck-Gesellschaft sowie der Leibniz-Gemeinschaft, Institute der Innovationsallianz Baden-Württemberg, Forschungszentren in der Helmholtz-Gemeinschaft, Unternehmen der Steinbeis-Stiftung für Wirtschaftsförderung, privatwirtschaftliche F&E-Unternehmen, Ingenieur- und Designbüros).

Es können sowohl nationale als auch internationale Anbieter in Anspruch genommen werden. Institute und Unternehmen mit eindeutigem Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich der Unternehmensberatung (über 50% des Geschäftsumsatzes) werden nicht anerkannt.

Gefördert werden ausschließlich Leistungen **externer** Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen. Von der Förderung ausgeschlossen sind F&E-Dienstleistungen durch Betriebsangehörige, durch ein unmittelbar oder mittelbar verbundenes Unternehmen sowie F&E-Dienstleistungen, die durch Familienmitglieder durchgeführt werden.

Nicht förderfähig sind: Klassische Unternehmensberatungen (z.B. Strategieberatung, Organisationsberatung, betriebswirtschaftliche Beratung) und Unternehmercoachings; Outsourcing von F&E-Tätigkeiten, die in der Regel betriebsintern verrichtet werden; branchenübliche Konstruktions- und Programmierdienstleistungen; Entsendung von Forschungspersonal ins Unternehmen; Kauf von Maschinen, Geräten, Hard- und Software; Bachelor-, Master-, Promotions- und Habilitationsstudien sowie studentische Projekte im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildungseinheit (Seminar, Kurs, etc.); betriebsinterner Aufwand, z.B. interne Personal-, Sach- und Reisekosten (Ausnahme: Sachkosten bei Gutscheine B Hightech); Gebühren und Beratungshonorare im Rahmen der Sicherung von Schutzrechten; Aufwendungen für Vertrieb und Werbung. Beratungen, die sich auf die Erlangung öffentlicher Hilfen beziehen.

Die Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig.

Die Anträge werden nach den formalen Antragskriterien geprüft. Anschließend bewertet der Innovationsausschuss die Anträge inhaltlich und spricht eine Förderempfehlung aus. Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft entscheidet über den Antrag. Abgelehnte Anträge können erneut gestellt werden, sofern eine inhaltliche Nachbesserung empfohlen wurde.

Der Innovationsausschuss setzt sich aus 7 Experten (2 Unternehmer, 2 Wissenschaftler, 2 Innovationsberater der Kammern und 1 Vertreter des Ministe-

riums für Finanzen und Wirtschaft) zusammen und wird vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft bestellt. Er wird beim Gutscheine B Hightech um weitere Technologie- und Finanzexperten ergänzt. Die Mitglieder des Innovationsausschusses sind zur Neutralität und Verschwiegenheit verpflichtet.

Bei Gutscheine B Hightech werden die Antragsteller in bestimmten Fällen zu einem Präsentationstermin eingeladen, an dem sie ihr innovatives Vorhaben mit einer ca. 15-minütigen Präsentation den Mitgliedern des Innovationsausschusses vorstellen.

KUMULIERBARKEIT IM RAHMEN VON UNTERNEHMENSKOOPERATIONEN

Unternehmen, die sich zu einem größeren F&E-Vorhaben zusammenschließen, können ihre Innovationsgutscheine kumulieren. Kumulierbar sind max. 4 Innovationsgutscheine A und 4 Innovationsgutscheine B. Dabei müssen alle beteiligten Unternehmen in den Innovationsprozess direkt eingebunden sein und die Verwertung der Produktinnovation anstreben. Reine Vermarktungs- oder Vertriebspartner bzw. Subunternehmenschaften sind nicht förderfähig.

BEZUG UND ABRECHNUNG DER INNOVATIONSGUTSCHEINE

Anträge sind mit dem Online-Antragsformular unter www.innovationsgutscheine.de einzureichen.

Alternativ können Anträge auf den beim Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg erhältlichen Antragsformularen gestellt werden. Anträge sind beim Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, Referat 83, einzureichen.

Die Anträge werden fortlaufend bearbeitet, geprüft und entschieden.

Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid. Mit Erhalt des Zuwendungsbescheids ist die Förderung bewilligt. Diese stellt den Start des F&E-Vorhabens dar. Leistungen, die vor dem Bewilligungsdatum liegen, sind nicht förderfähig und können nicht abgerechnet werden. Verträge und Aufträge dürfen nicht vor der Entscheidung über den Antrag und der Bewilligung geschlossen bzw. erteilt werden.

Abgerechnet werden können Innovationsgutscheine auf Rechnungen, von den im Bewilligungsbescheid aufgeführten F&E-Dienstleistern, die im Rahmen des Bewilligungszeitraums datiert sind. Der Bewilligungszeitraum beträgt 10 Monate.

Nach Abschluss der F&E-Dienstleistungen sind im Rahmen des Verwendungsnachweises die Rechnung(-en) der F&E-Einrichtung(-en) mit Zahlungsnachweis (z.B. Kopie von Kontoauszügen) sowie ein Sachbericht über die Durchführung und das Ergebnis der Maßnahme vorzulegen. Eigenbelege

und Aufrechnungen können nicht anerkannt werden.

Zum Zeitpunkt der Abrechnung müssen die Antragsvoraussetzungen (z.B. Umsatz des Unternehmens, Mitarbeiterzahl, Hauptsitz des Unternehmens in Baden-Württemberg) weiterhin bestehen. Eine Verlegung des Hauptsitzes in ein anderes Bundesland oder ins Ausland während des Bewilligungszeitraums hat den Widerruf der Bewilligung zur Folge.

Die Gutscheine können wie folgt beantragt werden: Gutscheine A und B/B Hightech gleichzeitig für ein gleiches innovatives Vorhaben. A und B/B Hightech zeitentkoppelt für ein Vorhaben. A und B/B Hightech gleichzeitig für unterschiedliche Vorhaben (in diesem Fall bitte zwei Anträge ausfüllen). A und B/B Hightech zeitentkoppelt für verschiedene Vorhaben.

Die Förderung (Gutscheine A und B/B Hightech) kann im Rahmen des Förderprogramms pro Unternehmen einschließlich aller verbundenen Unternehmen einmal pro Jahr gewährt werden. Bei wiederholter Förderung von Unternehmen, die bereits einen Gutscheine erhalten haben, muss es sich um ein vom bereits geförderten Projekt unabhängiges Innovationsvorhaben handeln.

Die Vorhaben werden nicht veröffentlicht.

ERTRAGSTEUERLICHE BEURTEILUNG

Zuschüsse aus Innovationsgutscheinen sind grundsätzlich Betriebseinnahmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie für laufende Ausgaben gewährt werden. Sind die in Anspruch genommenen Dienstleistungen hingegen Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Anlageguts, müssen die Zuschüsse nicht zwingend als Betriebseinnahmen angesetzt werden. In diesem Fall mindern die Zuschüsse die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und damit bei einem der Abschreibung unterliegenden Anlagegut die Abschreibungsbemessungsgrundlage.

FÖRDERRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Neben dieser Förderung darf für die Finanzierung der im Antrag angeführten F&E-Dienstleistungen keine weitere Förderung der öffentlichen Hand in Anspruch genommen werden. Es handelt sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen. Eine entsprechende Erklärung ist im Rahmen der Antragstellung abzugeben (siehe Formular „De-minimis-Erklärung“).



Innovationsgutschein **B** Hightech

VERWENDUNGSZWECK

Der Innovationsgutschein B Hightech soll vor allem der Frühphasenförderung von Hightech-Unternehmen dienen, um diese schnell an Absatzmärkte und eine Unternehmensfinanzierung heranzuführen.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Antragsberechtigt sind Existenzgründerinnen und Existenzgründer sowie junge Unternehmen bis maximal 5 Jahre nach Gründung (endgültige Gründungsrechtsform), die ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben. Als Zeitpunkt der Unternehmensgründung gelten folgende Merkmale: Gewerbeanmeldung, Eintrag im Handelsregister, Meldung beim Finanzamt, Eintrag in die Handwerksrolle. Die Unternehmensgründung muss spätestens zum Zeitpunkt der Abrechnung der Zuwendung formal erfolgt sein.

GEGENSTAND, ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

Beim Innovationsgutschein B Hightech beträgt der Zuschuss bis zu **20.000 €** für umsetzungsorientierte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Rahmen eines innovativen Vorhabens in den folgenden Schwerpunktfeldern:

- 1) Nachhaltige Mobilität
- 2) Umwelttechnologie, Erneuerbare Energie und Ressourceneffizienz
- 3) Gesundheitswirtschaft, Lebenswissenschaften
- 4) Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), Green IT und intelligente Produkte

Die Förderung deckt bis max. 50% der Ausgaben ab, die dem Unternehmen in Rechnung gestellt werden. Zum Erhalt der Höchstfördersumme müssen demnach mindestens 40.000 € (zzgl. MwSt) an förderfähigen Ausgaben nachgewiesen werden.

FÖRDERFÄHIGE LEISTUNGEN

Gefördert werden Leistungen externer Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen. Zudem sind Materialkosten förderfähig, die im Rahmen von betriebsinternen Entwicklungsleistungen, z.B. dem Prototypenbau, anfallen.

In diesem Fall ist bei Antragstellung eine Kostenschätzung (Art und Umfang der Materialkosten) anzugeben.

Die Bagatellgrenze für einzelne Rechnungen liegt bei 250 €.

BEANTRAGUNG GUTSCHEIN B HIGHTECH

Anträge können mit dem Online-Antragsformular unter www.innovationsgutscheine.de fortlaufend eingereicht werden.



Innovationsgutscheine

für kleine und mittlere
Unternehmen

Innovationsgutschein **C** Kreativgutschein

VERWENDUNGSZWECK

Der Innovationsgutschein C soll Kleinunternehmen und Freiberufler aus der Kultur- und Kreativwirtschaft bei der Erstvermarktung von neuen, kreativen Produkten und Dienstleistungen unterstützen.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Kleinunternehmen und Freiberufler der Kultur- und Kreativwirtschaft (Architektur, Buchmarkt, Designdienstleistungen, Filmwirtschaft, Kunstmarkt, Markt für darstellende Künste, Musikwirtschaft, Pressemarkt, Rundfunkwirtschaft, Software-/Games-Industrie, Werbemarkt) mit bis zu 9 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) und höchstens 2 Mio. € Umsatz bzw. Bilanzsumme (einschließlich Partnerunternehmen und aller verbundenen Unternehmen), die ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben.

GEGENSTAND, ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- **Messeauftritte auf Fach- oder Verbrauchermessen im In- oder Ausland, auf der das innovative Produkt oder die Dienstleistung präsentiert wird.**
 - Standflächen- und Standbaukosten (kein Individualbau, nur AUMA-Messen oder andere einschlägige bestehende Messen auf Antrag)
 - Standnebenkosten: AUMA-Gebühren, Versorgung, Entsorgung; keine Telekommunikationskosten
 - max. 2 Messeteilnahmen

- **Produktbezogener Internetvertrieb**
 - Kosten externer Medienagenturen;
keine allgemeinen Internetauftritte
- **Erstellung von produktbezogenem Werbe- und Dokumentationsmaterial (Produktlogos, Kataloge, Bedienungsanleitungen)**
 - Kosten externer Medienagenturen
 - Druckkosten
 - Produktionskosten von Videos, Spots
- **Honorare und Gebühren für den Schutz von Marken und Geschmacksmustern**
 - Honorare von Patentanwälten für Beratung, Recherchen und Anmeldung
 - Honorare für die Erstellung von Graphik- und Bildmaterial für die Geschmacksmuster- und/oder Markenmeldung
 - Gebühren des DPMA oder HABM (EU)
- **Teilnahmegebühren für Wettbewerbe im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft**
 - max. 2 Wettbewerbe

Der Innovationsgutschein C wird mit einer Förderhöhe von maximal **5.000 €** gewährt. Dabei deckt die Förderung bis max. 50% der Ausgaben ab, die dem Unternehmen in Rechnung gestellt werden. Zum Erhalt der Höchstfördersumme müssen demnach mindestens 10.000 € an förderfähigen Nettoausgaben nachgewiesen werden.

ANTRAGSTELLUNG

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg
Ref. 83,
Modellvorhaben Innovationsgutscheine
Schlossplatz 4, (Neues Schloss)
70173 Stuttgart

www.innovationsgutscheine.de

ANSPRECHPARTNER

Prof. Peter Schäfer Leiter	Tel. 0711/123-2773 Fax 0711/123-2556 E-Mail p.schaefer@mfw.bwl.de
Tabea Dick	Tel. 0711/123-2615 E-Mail tabea.dick@mfw.bwl.de
Martina Hertenberg	Tel. 0711/123-2553 (mittwochs bis freitags) E-Mail martina.hertenberger@mfw.bwl.de
Sabine Saub	Tel.: 0711/ 123-2624 E-Mail sabine.saub@mfw.bwl.de
Michaela Bräuninger	Tel.: 0711/123-2545 E-Mail michaela.braeuninger@mfw.bwl.de